

## Segnung Eingetragener Partnerschaften – Überlegungen aus liturgischer Perspektive<sup>1</sup>

*Christian Grethlein*

Die seit einiger Zeit die Kirchen der EKD bewegende Frage nach der Zulässigkeit bzw. Gestaltung der Segnung homosexueller Paare bzw. jetzt Eingetragener Partnerschaften wird bisher – zumindest in der öffentlichen Diskussion – durch Fragen der Sexualethik, konkret der theologischen Beurteilung von Homosexualität, dominiert.<sup>2</sup> Eng verbunden sind die Diskussionen hierüber auch mit Fragen nach der Beschäftigung in homosexuellen Beziehungen lebender Pfarrer und Pfarrerrinnen und den damit verbundenen dienstrechtlichen Problemen. Die jeweiligen Debatten, von Martin Steinhäuser sorgfältig nachgezeichnet, sind durch Disparatheit und Sprunghaftigkeit gekennzeichnet. Konnte 1993 etwa noch die bayrische Landessynode „als gemeinsame Überzeugung“ erklären: „Eine gottesdienstliche Segenshandlung (Trauung) für homophile Paare halten wir für nicht möglich.“<sup>3</sup>, gingen etwa gleichzeitig rheinische Pfarrerrinnen und Pfarrer daran, solche in Bayern abgelehnte Rituale zu erproben. Oder es sei an das Veto des Landesbischofs der Hannoverschen Landeskirche 1993 gegen den knappen Mehrheitsbeschluss der Synode erinnert, homosexuelle Partnerschaften von Pastorinnen und Pastoren offiziell anzuerkennen.<sup>4</sup> Offensichtlich genügen ethische und rechtliche Reflexionen nicht, um das Problem einer handlungsorientierenden Lösung zuzuführen. Vor allem tritt in nicht wenigen Diskussionen zurück, dass es sich hierbei um eine genuine liturgische Aufgabe handelt, also Einsichten und Beiträge aus der Liturgik bei der Urteilsbildung einbezogen werden müssen, soll es zu einer angemessenen Lösung kommen. Dabei geht es aber keineswegs nur um Fragen der Praktikabilität, vielmehr gilt es das eigene Gewicht praktischer Vollzüge für theologische Urteilsbildung zu berücksichtigen. Im Folgenden will ich mich ganz auf diesen Aspekt konzentrieren.<sup>5</sup>

Dabei führt eine liturgische Beschäftigung schnell in Problembereiche, die über die konkrete Frage nach der Segnung Eingetragener Partnerschaften weit hinausreichen, grundlegend die gegenwärtige Kasual- und Segenspraxis evangelischer

<sup>1</sup> Leicht überarbeitete Fassung eines Vortrags, gehalten bei der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft Evangelischer Liturgikdozentinnen und -dozenten in Hannover im November 2002.

<sup>2</sup> S. hierzu Steinhäuser, M., Homosexualität als Schöpfungserfahrung. Ein Beitrag zur theologischen Urteilsbegründung, Stuttgart 1998; Keil, S., Haspel, M., Hg., Gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften. Beiträge zur rechtlichen Regelung pluraler Lebensformen, Neukirchen-Vluyn 2000; zur weltweiten Situation s. Lienemann, W., Church and Homosexuality, in: Ecumenical Review 50 (1998), 7-21.

<sup>3</sup> Zitiert bei Steinhäuser, a.a.O. 82.

<sup>4</sup> Steinhäuser, a.a.O. 406.

<sup>5</sup> Zur Situation Homosexueller in Deutschland (vor der Einführung des Partnerschaftsgesetzes) s. die Studie von Buba, H.P., Vaskovics, L.A., Hg., Benachteiligung gleichgeschlechtlich orientierter Personen und Paare. Studie im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz: Bundesanzeiger 53, Nr. 4a, 2001.

Kirchen berühren. Insofern leistet die liturgische Reflexion der Frage nach Segnung eingetragener Partnerschaften – gleichsam nebenbei – einen Beitrag zu einer praktisch-theologischen Theorie der Benediktionen bzw. der Kasualien, und hier besonders der Trauung. Dies ist auch deshalb wichtig, weil die „Segensbedürftigkeit“<sup>6</sup> bei vielen Menschen gegenwärtig unübersehbar ist und von daher der Benediktionspraxis besondere Aufmerksamkeit zukommt, konkret: es gilt, auf der einen Seite die Bedürfnisse der Menschen ernst zu nehmen, die für viele Segenshandlungen attraktiv machen; zum anderen sind diese Bedürfnisse aber in den vom Evangelium ausgehenden Kommunikationszusammenhang zu stellen.

Systematisch gesehen geht es aus liturgischer Perspektive bei der Frage nach der Segnung Eingetragener Partnerschaften um ein besonderes *Problem des benediktionalen Umgangs mit Lebensformen*. Wie oft in der Liturgik eröffnet auch hier ein Durchgang durch die Geschichte den Blick auf offene Fragen und Probleme, Brüche, vor allem aber Ausblendungen wichtiger Gesichtspunkte auf Grund zeitbedingter Notwendigkeiten. Deren Kenntnis erweitert das Blickfeld, wobei es um eine Überwindung der Begrenztheiten heutiger Selbstverständlichkeiten und der daraus resultierenden Engführung der Diskussion geht, nicht aber um einen Versuch repristinierenden Anknüpfens an Vergangenes – was (auch) in der Liturgik meist scheitert. Dementsprechend werde ich im Folgenden zuerst kurz die Entwicklung der Praxis von personalen Segnungen und dann die des liturgischen Umgangs mit Lebensformen skizzieren, wobei das Hauptinteresse darin besteht, heute weithin in Vergessenheit geratene Optionen zu rekonstruieren. Aus Gründen der Konzentration gibt dabei vor allem die Trauung, also das Segensritual anlässlich einer Eheschließung den konkreten Bezugspunkt ab – dies nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, dass die Ehe (einschließlich der sie vorbereitenden Phase der Partnerfindung und der auf sie folgenden Witwenschaft) für die große Mehrheit der Bevölkerung offensichtlich den normalen Rahmen des erwachsenen Lebens darstellt, aber auch weil Jahrhunderte lange rituelle Erfahrungen mit Trauungen vorliegt. Allerdings steht zumindest im Hintergrund die grundsätzliche Aufgabe von Personalbenediktionen überhaupt.

## **1. Biblisch-historische und systematische Perspektiven zum Segen**

Im Gegensatz zum im zweiten Schritt zu bedenkenden Kontext der rituellen Begleitung von Lebensformen, die nur allgemein kirchen- bzw. christentumsge- schichtlich rekonstruierbar sind, begegnen hinsichtlich des Segens vielfältige und reichhaltige biblische Zeugnisse. Die wichtigsten sich daraus ergebenden Perspektiven sowie zwei grundlegende hiermit verbundene systematisch-theologische Fragen seien genannt.

---

<sup>6</sup> Frettlöh, M.L., Theologie des Segens, Gütersloh 1998, 15-18.

## 1.1. Biblisch-historische Perspektiven

1.1.1. Religionsgeschichtliche Forschungen legen die Vermutung nahe, dass Segen seinen Sitz im Leben ursprünglich in innerfamiliären Gruß- und Begegnungssituationen hatte.

Inhaltlich geht es dabei um die Weitergabe der kreatürlichen Kraft. Im Alten Testament finden sich – etwa in der Geschichte vom Jakobs-Segen – noch deutliche Spuren hiervon. Es wird im Segen die Lebenskraft für die folgende Generation weitergegeben (Gen 27,19.25). Dieser *Bezug auf Familie und kreatürliche Lebenskraft* ist in der jüdisch-christlichen Tradition der Unterton geblieben, der in vielen Segnungen mitschwingt. So wird – wie noch ausführlicher gezeigt wird – das Brautpaar lange Zeit von einem Familienmitglied, meist dem Vater, zusammengesprochen; dazu – mindestens ebenso interessant – galt der Segen lange Zeit der Braut, von der ja Fruchtbarkeit und damit ein Weiterbestehen der Sippe erhofft wurde.

1.1.2. Doch schon bald wurde diese ursprünglich menschliche Segenskraft – wie sie z.B. in archaischer Weise noch in der Bileam-Tradition (Num 22-24) zu erkennen ist – theologisiert, also als Gabe von Gott erkannt und erbeten. Dabei blieben die kreatürlichen Anliegen bestimmend. Timo Veijola fasst den im einzelnen vielschichtigen Befund zu den Segensinhalten knapp zusammen: „Die Kraft des göttlichen Segens manifestiert sich als Fruchtbarkeit, Wachstum und Gedeihen bei Mensch ..., Tier ... und Acker ...“<sup>7</sup> Zugleich erscheint der Segen untrennbar mit dem Fluch verbunden. So bewirkt etwa der Jakobssegens für seinen Bruder Esau einen – allerdings begrenzten – Fluch (vgl. Gen. 27,39f. zu Gen. 27,27-29). Die zahlreichen Segens- und Fluchformeln belegen diesen Zusammenhang eindrucklich.

In der neueren Debatte unbeachtet ist, dass noch im Traubüchlein Luthers dieses Wissen um den *Zusammenhang von Segen und Fluch* präsent war; mittlerweile ist aber der „Fluch“ – nicht nur – aus der Trau-Agenda ausgewandert – m.E. mit erheblichen Problemen auch für die Frage nach der Segnung Eingetragener Partnerschaften – ich werde später darauf zurückkommen.

1.1.3 Auffällig ist zudem, dass in manchen biblischen Traditionen die Segens-thematik im Vordergrund steht, in anderen aber, vor allem in der prophetischen Verkündigung, zurücktritt. Dies gilt in gewissem Sinn ebenfalls für das Neue Testament. Hier kommen – wie bekannt – die kreatürlichen Gaben explizit nur eher am Rande in den Blick und damit auch die entsprechende Segens-tradition, wiewohl sie als selbstverständlich vorausgesetzter Hintergrund der praxis pietatis immer wieder durchscheint. Demgegenüber wird jetzt vom Christusereignis her das Segensverständnis soteriologisch akzentuiert, was sich – etwa in Gal 3,6-4,7 – in dem engen Zusammenhang von Taufe und Segen äußert. Ulrich Heckel konstatiert für Paulus, der auch hier die Linien theologisch begrifflich am deutlichsten auszieht: „Da mit der Taufe nicht nur die Gotteskindschaft, sondern auch die christologisch gedeutete Abrahamsnachkommenschaft beginnt, kann eine Segnungshandlung nach paulinischem Verständnis nur eine Fortführung dessen sein,

<sup>7</sup> Veijola, T., Segen/Segen und Fluch II. Altes Testament, in: TRE 31 (2000), 77.

was in der Taufe seinen Anfang genommen hat.“<sup>8</sup> Segen erhält nun eine *prozessual-eschatologische Dimension*, die über im irdischen Leben Erfahrbares hinausreicht; diese Dimension kommt konkret im *Bezug des Segens auf die Taufe* zum Ausdruck.<sup>9</sup>

## 1.2. Systematische Perspektiven

Aus diesen biblisch-historischen Befunden ergibt sich zumindest eine doppelte Problemlage:

1.2.1. Unmittelbar stellt sich die Frage nach der *Wirkungsweise des Segens*. Der wohl wichtigste Diskurs hierzu beschäftigt sich mit dem Verhältnis von Segen und Magie. Mittlerweile ist sowohl aus historisch-exegetischen und systematisch-theologischen<sup>10</sup> als auch wissenssoziologischen<sup>11</sup> Gründen allgemeiner Konsens, dass die lange Zeit in Kreisen protestantischer Theologie übliche Unterscheidung von Religion und Magie nicht weiterführt. Denn in der Tat führt – bei entsprechender Einstellung, theologisch: Glauben – die Teilnahme an einem Ritual wie einer Segnung zu einer neuen Perspektive der Wirklichkeitswahrnehmung, also zu einer im strengen physikalisch-naturwissenschaftlichen Sinn nicht erklärbaren Veränderung, durchaus auch im Bereich des Handelns. Dabei sind – wie etwa manche von Jesus überlieferte Heilungen, die religionswissenschaftlich als kontagiöse Magie gelten können, zeigen – die sinnlichen Kommunikationsformen, etwa Handauflegung, Kreuzeszeichen u.ä., von kaum überschätzbarer Bedeutung. Denn: „In der Magie werden unanschauliche Vorgänge veranschaulicht, ästhetisiert“<sup>12</sup> und damit in einer den rationalen Diskurs übersteigenden Weise kommunizierbar. Es geht also beim Segen nicht nur um eine – angeblich – äußere Kommunikationsform; vielmehr wird durch den Segen eine neue Wirklichkeit eröffnet bzw. das Vorhandene auf seinen Zusammenhang mit dem Handeln Gottes durchsichtig gemacht. Dabei bildet (bei Getauften) der Bezug auf die Taufe den biographischen Haftpunkt.

1.2.2. Doch macht die theologische Entwicklung des Segens-Konzepts in der Bibel auf eine wichtige, den allgemeinen religionsgeschichtlichen Befund relativierende Differenzierung, genauer eine *Grund-Spannung im christlichen Segensverständnis* aufmerksam. Der ursprünglichen Bindung des Segens an das Vorhandene, also die Stabilisierung der kreatürlichen Verhältnisse, steht die in deutlicher Spannung zum Bestehenden befindliche eschatologische Ausrichtung ge-

<sup>8</sup> Heckel, U., Segnen und Salben. Zur Einführung einer neuen Gottesdienstform, in: DtPfrBl 101 (2001), 74.

<sup>9</sup> S. hierzu Schulz, F., Segnende Kirche und christlicher Glaube, in: Arbeitsstelle für gottesdienstliche Fragen 28/97, 42-65, 48-60.

<sup>10</sup> S. die entsprechenden Diskussionen und Argumente zusammenfassend D. Greiner, Segen und Segnen. Eine systematisch-theologische Grundlegung, Stuttgart 1998, 101-137.

<sup>11</sup> S. Bukow, W.-D., Magie und fremdes Denken. Bemerkungen zum Stand der neueren Magieforschung seit Evans-Pritchard, in: Heimbrock, H.-G., Streib, H., Hg., Magie. Katastrophenreligion und Kritik des Glaubens, Kampen 1994, 61-103.

<sup>12</sup> Greiner, a.a.O. 115.

genüber. Beide Gesichtspunkte sind m.E. für christliche Segenspraxis unverzichtbar und stellen unter christologischem Vorzeichen eine Transformation des ursprünglichen Zusammenhangs von Segen und Fluch dar. Klaus-Peter Jörns hat dieses Problem der „Vermittlung der radikalen Transzendenz Gottes mit einer Immanenz seiner wirkenden Kraft“<sup>13</sup> in seiner theo-logischen Bedeutung herausgearbeitet: „Innerhalb der kirchlichen Handlungen muß Gottes Solidarität mit uns in dem Sinne eindeutig verstanden werden, daß sie eindeutig als kritische Solidarität verstanden wird. Dabei weist ‚kritisch‘ in theologischem Verständnis auf nichts anderes als auf das Gericht. ... Darum müssen Amtshandlungen einen letzten Respekt vor dem Urteil Gottes auch über unsere ‚Lebensordnungen‘ erkennen lassen und diesen das Prädikat ‚heilig‘ deshalb tunlichst verweigern.“<sup>14</sup>

## 2. Historische und systematische Perspektiven zu Lebensformen

Es ist zwar historisch eine Selbstverständlichkeit, dass sich die Lebensformen der Menschen, nicht zuletzt hinsichtlich der Institutionalisierung ihrer sexuellen Bedürfnisse, wiederholt im Laufe der Geschichte gewandelt haben. Angesichts der aber in der Diskussion nicht selten zu beobachtenden allgemeinen Rede von „der“ Ehe – ein Begriff, der dem Alten Testament übrigens fremd ist<sup>15</sup> – oder „der“ Trauung, obgleich es um inhaltlich recht unterschiedlich gefüllte Institutionen oder Riten in verschiedenen Jahrhunderten geht, seien einige wenige Veränderungen in Erinnerung gerufen. Ihre Kenntnis ermöglicht eine differenziertere Wahrnehmung der gegenwärtig diskutierten Probleme im Umfeld der Segnung von Eingetragenen Partnerschaften; nicht zuletzt kann sie davor bewahren, bestimmte Lebensformen zeitunabhängig als für die Gegenwart und Zukunft verbindlich festzuschreiben.

### 2.1. Historische Perspektiven

2.1.1. Schon im Alten Testament begegnen – ohne grundsätzliche Kritik bzw. Über- oder Unterordnung – *unterschiedliche Formen sexueller Gemeinschaft*, angefangen von der Polygamie bei Erzvätern und Königen über Sonderbräuche wie die Leviratsehe (Dtn 25,5-10) bis hin zu monogamen Strukturen, die aber patriarchalisch geprägt sind; dazu kommt im Neuen Testament die Einschärfung der ehelichen Treue (Heb 13,4). Bei Sonderfragen, wie der Ehescheidung, enthält die Bibel divergierende Auskünfte (Dtn 24,1f. vs. Mk 10,1-12). Die rituelle Ausgestaltung galt wesentlich als familiäre Aufgabe – wie dies sehr anschaulich etwa in Tob 7f. berichtet wird, aber auch aus anderen Kulturen bekannt ist. Eigene Berichte für kirchliches Handeln am Beginn des Eingehens einer Ehe oder anderer Lebensformen sucht man vergebens. Im Gegenteil ist bei Paulus zumindest für seine eigene Person eine Präferenz für Ehelosigkeit und damit sexuelle Askese

<sup>13</sup> Müller, H.-P., Segen im Alten Testament. Theologische Implikationen eines halb vergessenen Themas, in: ZThK 87 (1990), 1-32, 1.

<sup>14</sup> Jörns, K.-P., Segen – und kein Fluch? Überlegungen zur Einheit Gottes im Vorfeld der Praktischen Theologie, in: ders., Der Lebensbezug des Gottesdienstes, München 1988, 278.

<sup>15</sup> S. Wolff, H.W., Anthropologie des Alten Testaments, München 1977, 243.

unübersehbar, und zwar auf Grund der endzeitlichen Situation, in der er sich vermutet (1 Kor 7, 1-9, 25-28).

Die Pluriformität der verschiedenen institutionellen Formen, sexuelles Leben zu gestalten, ist aber nicht mit Beliebigkeit zu verwechseln. Schon im Alten Testament sind die Äußerungen hierzu mit der Frage nach dem rechten Gottesglauben verbunden. Auffallend ist dabei die schroffe *Ablehnung der Mythisierung von Sexualität*, wie sie in den angrenzenden Völkern und Stämmen üblich war. Exegetisch erscheinen so die vereinzelt schroffen Abgrenzungen zu homosexuellen Praktiken (Lev 18,22; 20,13; 1 Kor 6,9; 1 Tim 1,10) „als zeitbedingte Ausdrucksformen Israels oder des frühen Christentums von damaligen Fremd-, Fruchtbarkeits- und Sexualkulten, Tempelprostitution und von der heidnischen Umwelt“.<sup>16</sup> Von daher erscheint mir übrigens nicht nur die Heranziehung solcher Texte ohne Berücksichtigung des Zusammenhangs für die Ablehnung von Homosexualität verfehlt, sondern auch die strukturell ähnliche, da ebenfalls den Zeitbezug überspringende ablehnende Beurteilung solcher Texte als Ausdruck vermeintlicher Schuld von Juden oder Christen Homosexuellen gegenüber.

Im Neuen Testament nimmt dann Paulus mit seinen differenzierten Überlegungen zum Verständnis von „Soma“ und „Sarx“<sup>17</sup> diese theologische Einsicht auf, indem er fordert, die menschliche Existenz in ihrer Leiblichkeit in den Dienst Gottes zu stellen. Wenn es nicht gelingt, so die Selbstbezüglichkeit des Leiblichen (einschließlich des Sexuellen) zu überwinden, misslingt Leben, auch im sexuellen Bereich (Gal 5,19b-21).

2.1.2. Im Laufe der Zeit ergaben sich *verschiedene Formen ritueller Begleitung des Eingehens von Lebensformen* in den Gemeinden, wobei die Ehe von Mann und Frau keineswegs am meisten Interesse auf sich zog. So wird am Beginn des 5. Jahrhunderts in einem Brief Innozenz I. die Weihe von Jungfrauen erwähnt, wozu die feierliche Überreichung des Schleiers und ein Segensgebet gehörten.<sup>18</sup> Die im einzelnen regional unterschiedlich ausgeprägten Formen der Mönchsweihen sind ebenfalls Segnungsgottesdienste am Beginn des Eintritts in eine besondere dauerhafte Lebensform.

Besonderes Interesse ziehen in der konkreten Diskussion um die Bewertung der Homosexualität Dokumente auf sich, in denen zwei Männer gleichen Geschlechtes einander zur „Bruderschaft“ anvertraut werden. Unter Bezug auf die Apostel Philippus und Batholomäus sowie meist die Märtyrer Sergius und Bacchus wird – wie mehrfach überliefert – eine besondere Beziehung zwischen zwei Männern gesegnet, die aber durch „geistliche Liebe“ – so im „Gebet zur Bruderschaft“ – gekennzeichnet und somit ausdrücklich als nicht-sexuell charakterisiert ist.<sup>19</sup> Die-

<sup>16</sup> Krefß, H., Homosexualität III. Ethisch, in: <sup>4</sup>RGG 3, 1884-1887, 1885; vgl. aus exegetischer Sicht Haacker, K., Homosexualität in biblischer Sicht, in: H. Zschoch, Hg., Liebe – Leben – Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung, Neukirchen-Vluyn 1998, 37-50.

<sup>17</sup> S. Schnelle, U., Neutestamentliche Anthropologie, Neukirchen-Vluyn 1991, 71-75.

<sup>18</sup> Eisenhofer, L., Handbuch der katholischen Liturgik Bd. 2, Freiburg <sup>2</sup>1933, 423.

<sup>19</sup> Zur Edition entsprechender Texte s. Boswell, J., The Marriage of Likeness – Same Sex Unions in Pre-Modern Europe, London 1996, (Zitat 348).

se Texte scheinen mir als Belege für Zeiten größerer Toleranz gegenüber homosexuellen Partnerschaften bzw. gar Dokumente für deren kirchliche Toleranz und Förderung über- bzw. fehlinterpretiert; sie sind aber Zeugnisse für die – zumindest im Bereich der evangelischen Kirchen verlorene – Pluriformität der kirchlich gesegneten Lebensformen.

2.1.3 Die segnende Handlung anlässlich eines Eheschlusses zwischen Mann und Frau ist liturgiegeschichtlich gesehen im Bereich des benediktionalen Handelns hinsichtlich des Eingehens einer bestimmten dauerhaften Lebensform also nur ein Ritual neben anderen. Als eigenes kirchliches Ritus brauchte sie lange Zeit, um einige Bedeutung und Verbreitung zu erlangen.<sup>20</sup> Dabei erwies das kirchliche Handeln ein hohes Maß an Fähigkeit, sich an die jeweiligen kulturell herrschenden Eheauffassungen und -formen anzupassen. Sowohl die vom Grundsatz „consensus facit nuptias“ geprägte römische Rechtsauffassung als auch die an der Umsippung der Braut interessierte germanische Eheauffassung boten akzeptable Rahmenbedingungen für das kirchliche Segnungshandlungen, wobei es im Lauf der Zeit zur rituellen Integration unterschiedlicher Traditionen kam. Offensichtlich lässt sich Segen auf sehr unterschiedliche Gestaltungsformen des dauerhaften Verhältnisses von Mann und Frau beziehen.

Bruno Kleinheyer rekonstruiert in Stichworten auf Grund der römischen Sakramentare und anderer liturgischer Quellentexte die mögliche Entwicklung: „Segnung durch den kirchlichen Amtsträger im Haus der Braut; Segnung in Verbindung mit der ‚velatio‘; Segnung (nur gelegentlich?) auch einen oder mehrere Tage vorher; Segnung und Verschleierung beider Partner ...; Segnung in Verbindung mit der Messe, entweder erst vor der Entlassung oder schon vor der Spendung der Eucharistie.“<sup>21</sup>

Auf jeden Fall dauerte es, mit erheblichen regionalen Differenzen, bis weit ins Mittelalter hinein, dass die Eheschließung aus dem Kreis der Familie in die Öffentlichkeit trat, „in facie ecclesiae“ geschlossen und dann zunehmend ein kirchlicher Akt wurde. Deutlich findet sich die Trennung zwischen Eheschließung – vor der Kirchentür (sog. Brauttorvermählung) – und anschließendem Gottesdienst noch im Traubüchlein Luthers.

2.1.4. Für unseren Zusammenhang ist aber die inhaltliche Ausprägung des Segens wichtiger. Unter Handauflegung spricht bei Luther der Pfarrer abschließend: „Herre Gott, der Du Mann und Weib geschaffen und zum Ehestand verordenet hast, dazu mit Fruchte des Leibes gesegnet ...“ (BSLK 534). Zuvor war bei den Schrifflösungen nach Belehrung über das „Gebot“ der Ehe unter der Ankündigung „Zum andern höret auch das Kreuze, so Gott auf diesen Stand gelegt hat“ (ebd. 533) Gen. 3,16-19 verlesen worden. Erst dann folgen als „Trost“ Gen 1,27f.,31 und Spr Sal 18,22. Hier finden sich also – wie vorhin angedeutet – zumindest ein Nachklang des biblisch bezeugten *Zusammenhangs von Segen und Fluch* sowie die *Betonung der Nachkommenschaft* als wesentlichem Inhalt des Segens bei der Trauung. Beide, für biblisches Segensverständnis fundamentalen

<sup>20</sup> Zum Folgenden s. die Zusammenstellung (mit entsprechenden Literaturhinweisen) bei Grethlein, Chr., Grundfragen der Liturgik, Gütersloh 2001, 223-227.

<sup>21</sup> Kleinheyer, B., Riten um Ehe und Familie, GdK 8, Regensburg 1984, 67-156, 90.

Gesichtspunkte gingen spätestens seit dem 19. Jahrhundert in den evangelischen Gemeinden verloren. Doch die römisch-katholische und die anglikanische Kirche haben den Willen zum Kind nach wie vor als Bestandteil ihrer Ehe-Auffassung und bringen dies im Trauungsformular entsprechend zum Ausdruck.

Zugleich führte die Reformation – im Kampf gegen die Menschen belastende, unbiblische Lebensformen und Gelübde – zu einer *besonderen Hochschätzung der Ehe zwischen Mann und Frau* gegenüber anderen Lebensformen. Doch auch diese Präferenz scheint christentums- und kulturgeschichtlich in ihrer Exklusivität nur kontextuell, eben auf dem Hintergrund eines problematischen Gelübdewesens, zu verstehen, nicht aber als grundsätzlich dauernd gültig.

2.1.5. Im weiteren zog zuerst – wesentlich durch die entsprechenden Entscheidungen des Tridentinums gestützt<sup>22</sup> – die Kirche zunehmend die ganze Durchführung der Eheschließung an sich, wobei der pastorale Anlass dafür der Kampf gegen die klandestinen Ehen war; sodann kehrte im deutschen Reich die Einführung der Zivilehe als Zwangsinstitut 1875 die Entwicklung um. Das segnende Handeln der Pfarrer wird zu einem von der staatlichen Ordnung her nicht notwendigen zusätzlichen Ritus, einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Seitdem ist in Deutschland die kirchliche Trauung per Gesetz an den vorangehenden Vollzug der staatlichen Eheschließung gebunden, und damit auch in gewissem Maß an das in den staatlichen Gesetzen zum Ausdruck kommende Eheverständnis. Trotz anfänglicher Einsprüche aus unterschiedlichen, nicht zuletzt ökonomischen Gründen (Stolgebühren) betrachten insgesamt die evangelischen Kirchen diesen Modus, also *Eheschluss durch den Staat, Segnung in der Kirche*, als angemessen. Dabei steht die reformatorische Einsicht im Hintergrund, dass der Staat im Bereich der Regelung von Lebensformen Verantwortung trägt, die Kirche dagegen dem Heil der Menschen verpflichtet ist.

## 2.2. Systematische Perspektiven

Im Folgenden seien auf dem Hintergrund der skizzierten historischen Entwicklung zwei Probleme bedacht, die hinsichtlich der Segnung zu Beginn einer dauerhaften Lebensform diskutiert werden:

2.2.1. Als grundlegendes Datum kann die *Pluralisierung der Lebensformen* in unserer Gesellschaft gelten. Das für das Ansehen der Kirchen schädliche Bemühen, bestimmte Lebensformen zu diffamieren – als Kehrseite des Hochhaltens der staatlich geschlossenen Ehe –, war aufs ganze gesehen wirkungslos. Die Verbote des sog. vorehelichen Geschlechtsverkehrs, aber auch der Ehescheidung, historisch gesehen die Versuche, die Ehevorstellungen einer bestimmten Zeit auf Dauer zu stellen, ließen sich ebenso wie die Diskriminierung homosexueller Beziehungen nicht durchhalten. Wobei bei dieser Entwicklung wichtig ist, dass es keineswegs zu dem vorhergesagten schädlichen Libertinismus kam. Vielmehr zeigen Umfrage, dass gerade jüngere Menschen, dauerhafte und verlässliche Beziehun-

---

<sup>22</sup> Kleinheyer, a.a.O. 110-118.



gen suchen,<sup>23</sup> ohne allerdings immer vor illusionären „Hollywood“-Vorstellungen gefeit zu sein. Und schon die Diskussion um die Eingetragenen Partnerschaften zeigt die Sehnsucht zumindest mancher Homosexueller nach einer verlässlichen, institutionell abgesicherten Beziehung.<sup>24</sup>

Deshalb ist es wichtig, einen hilfreichen Beitrag zu profilieren, der das Evangelium auch für die Fragen der Lebensform fruchtbar werden lässt und den Menschen bei ihrem Bemühen hilft, möglichst alle Lebensbereiche integrierende Beziehungen zu pflegen. In der Sprache der Religion eignet sich der Segen zweifellos am besten hierfür. Inhaltlich kommt in diesem Zusammenhang der theologisch begründeten *Ablehnung der Mythisierung von Sexualität* grundlegende Bedeutung zu, positiv formuliert: der *Integration des Sexuellen in das ganze Leben mit seinen unterschiedlichen Bereichen*. Der Segen am Beginn des Eintritts in eine Lebensform hat dann die Aufgabe, verbindlich die Zusage Gottes zur Sprache zu bringen, dass ein gemeinsames Leben möglich und verheißungsvoll ist.

Nach wie vor wenig geklärt ist die in diesem Zusammenhang spezielle Frage der sog. *Wiedertrauung Geschiedener*. Sie hat grundsätzlich dadurch Bedeutung, dass bei jeder auf Lebensdauer gewählten Lebensform das Problem auftauchen wird, dass Menschen sich von dem einmal gegebenen Versprechen lösen wollen.

Wurde in den evangelischen Kirchen lange Zeit die Wiedertrauung abgelehnt, ist sie de facto – unter dem Signum des sog. seelsorglichen Handelns – in den letzten zwanzig Jahren zur Routine geworden. Nicht zuletzt die Zahl der Scheidungsbegehren von Pfarrerinnen und Pfarrern hat in der Praxis zu einer radikalen Veränderung geführt. Auch das veränderte staatliche Scheidungsrecht ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Nach der Ablösung des Schuld- durch das Zerrüttungsprinzip wird jetzt bei einer Scheidung von Staats wegen sorgfältig darauf geachtet, dass die Zurückbleibenden, etwa die Kinder, angemessen versorgt werden. Es wird also dem umfassenden Anspruch des auf Dauer angelegten Eheversprechens auch im ökonomischen und erzieherischen Bereich Rechnung getragen.

Liturgisch stellt sich bei der Scheidung ein schwieriges Problem. Was geschieht mit dem Segen, der bei einer Trauung gespendet wurde, wenn sich – nach der Scheidung – ein oder beide Partner von neuem trauen lassen? Wenn Segen wirklichkeitsverändernd wirkt, kann eine frühere Segensspendung nicht einfach übergangen werden. Unübersehbar wird dies, wenn aus einer Ehe Kinder hervorgegangen sind, also der Schöpfungssegens Gottes in seiner ursprünglichsten Gestalt für diese Verbindung offensichtlich ist. Angesichts dieser Problemlage gewinnen auf den ersten Blick vielleicht abseitig wirkende Überlegungen und Versuche Interesse, die Ehescheidung liturgisch zu begleiten. Dabei kann es nicht um eine religiöse Überhöhung der Scheidung gehen, vielmehr gilt es, den bei der Trauung gespendeten Segen so zu transformieren, dass die Möglichkeit eines neuen An-

<sup>23</sup> S. z.B. Deutsche Shell, Hg., Jugend 2002, Frankfurt 2002, 142f.

<sup>24</sup> S. zum empirischen Befund Buba, H.P., Becker, D., *Ausgewählte Aspekte gleichgeschlechtlicher Partnerschaft*, in: Buba, Vaskovics, a.a.O. 61-91; vgl. auch zu den Pro- und Contra-Gründen hinsichtlich der Segnung bei homosexuellen Paaren in England den Bericht zu einer qualitativ empirischen Studie bei Andrew Yip, *Gay Christian Couples and Blessing Ceremonies*, in: *Theology and Sexuality* 4 (1996), 100-117.

fangs eröffnet wird.<sup>25</sup> Wenn *Segen im biblischen Sinn als Gebetshandeln mit Annahese, Epiklese und Doxologie* gespendet wird, gilt es, diese Elemente unter Berücksichtigung der jeweiligen biographischen Situation von der in der Taufe versprochenen Treue Gottes her neu zu formulieren.

2.2.2. Eine spezifische Zuspitzung der eben bedachten Fragen nach der kirchlichen Segenspraxis angesichts der Pluriformität von Lebensformen gewinnt im Kontext der Diskussion um die Segnung Eingetragener Partnerschaften die *Frage nach der Bedeutung der Generativität einer Lebensform*. Nicht selten ist das Plädoyer für die Segnung gleichgeschlechtlicher Paare mit einer entschiedenen Abwehr des Arguments verbunden, der Ehe von Mann und Frau komme auf Grund der Möglichkeit, Kinder zu zeugen, eine besondere Bedeutung zu.<sup>26</sup> In der Tat findet sich, soweit ich sehen kann, in den letzten zweihundert Jahren in den (meisten) evangelischen Trauagenden kein Hinweis mehr hierauf. Doch scheint mir dies eher die Anzeige eines Defizits evangelischer Trauformulare zu sein als ein Argument für die Analogie der Trauung von Mann und Frau mit dem Segnungsgottesdienst anlässlich des Beginns einer Eingetragenen Partnerschaft. Denn ein Blick in die Entwicklung der Trauung zeigt, dass man sich damit von dem wohl wesentlichen Ursprung-Ritus, der Braut-Segnung, von den Gestaltungsvorschlägen Luthers und den Ritualen der meisten anderen christlichen Kirchen entfernt. Auch liturgische Entwicklungen im Zusammenhang der Frauenbewegung, in denen die große Bedeutung der weiblichen Fruchtbarkeit benedizierend begangen wird und bei denen das Zeugen von Kindern als eine der fundamentalen Schöpfungsgaben – auch eventuell in ihrer Unverfügbarkeit – zur Sprache kommt, legen aktuell nahe, die gegenwärtigen Trau-Formulare als in dieser Hinsicht defizitär einzuschätzen.

Dazu ist für die konkrete liturgische Gestaltungsaufgabe folgende Veränderung in der Einstellung von Menschen zur Ehe mindestens ebenso wichtig. Soziologen machen darauf aufmerksam, dass sich bei den meisten Menschen heute der Eheschluss – und damit auch das Traubegehren – zunehmend weniger auf das Eingehen einer Partnerschaft als den Willen, eine Familie zu gründen bezieht. So bezeichnet Rosemarie Nave-Herz die Hochzeit hinsichtlich der Partnerwahl als „rite de confirmation“, hinsichtlich des Kinderwunsches aber als „rite de passage“.<sup>27</sup> Demnach ist also im Trauformular das Fehlen eines Hinweises auf die Verheißung, Nachkommen zu zeugen, nicht ein Sieg gegenüber einem angeblichen Biologismus, sondern ritualtheoretisch eher ein Verfehlen wichtiger Wünsche und Bedürfnisse von Menschen.

---

<sup>25</sup> Ein entsprechender Versuch aus Kreisen des Reform-Katholizismus findet sich in Grethlein, Grundfragen 240.

<sup>26</sup> An mehreren Stellen hat z.B. Bertold Höcker dieses Argument zurückgewiesen (s. z.B. in seinem Beitrag: Theologische Grundlegung der Segnung gleichgeschlechtlicher Paare vor dem Hintergrund des Lebenspartnerschaftsgesetzes, in: W. Schürger, Hg., Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren – Bausteine und Erfahrungen, Gütersloh 2002).

<sup>27</sup> R. Nave-Herz, Die Hochzeit. Ihre heutige Sinnzuschreibung seitens der Eheschließenden, Würzburg 1997, 47f.

Darüber hinaus ist religionssoziologisch daran zu erinnern, dass eine deutliche positive Korrelation zwischen dem Leben mit Kindern – in der Regel als deren Eltern – und einer positiven Einstellung zu Christentum und Kirche besteht. Angesichts der in ihrer kulturellen, aber wohl auch religiösen Tragweite kaum zu überschätzenden statistischen Tatsache, dass in den alten Bundesländern etwa ein Viertel der Frauen keine Mütter werden,<sup>28</sup> scheint mir hier evangelische Theologie neu gefordert, die Bedeutung der Fähigkeit, Kinder zu zeugen, in ihrer Relevanz für christliches Leben neu zu bedenken. Dass die Reproduktionsmedizin in dieser Hinsicht bisherige Selbstverständlichkeiten menschlichen Lebens grundlegend in Frage stellt, unterstreicht die Dringlichkeit (und Komplexität) solcher ethischer Reflexion.<sup>29</sup> Liturgisch kann in diesem Zusammenhang nur auf die gegen-theologische große Bedeutung hingewiesen werden, die über Jahrhunderte hinweg und in der Ökumene bis heute der Schöpfungsgabe, Kinder zu zeugen, beigemessen wird.

Dass von daher eine Parallelisierung der Segnung anlässlich einer Eheschließung von Mann und Frau und der anlässlich des Beginns einer Eingetragenen Partnerschaft problematisch ist, liegt auf der Hand.<sup>30</sup> Zwar kann auch die Eintragung einer (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft zu einer Familiengründung werden, wenn einer oder beide Partner Kinder aus vorhergehenden heterosexuellen Beziehungen mitbringen. Diese gleichsam soziale Generativität ist jedoch von der biologischen eines Ehepaars nicht zuletzt im Bereich des unmittelbaren Erlebens grundsätzlich unterschieden. Zudem ist zu vermuten, dass bei zunehmender Akzeptanz homosexueller Beziehungen in der Bevölkerung – und neben den rechtlichen scheinen auch Entwicklungen im Bereich der Massenmedien (z.B. Werbung oder Soaps) darauf hinzudeuten – die Zahl der Homosexuellen kleiner wird, die eine Zeit lang in heterosexuellen Beziehungen lebten.

Vor allem der anamnetische Teil, bei der Trauung also auch in der Regel die Erinnerung an die Schöpfungsgabe, Eltern werden zu können, wird unterschiedlich zu gestalten sein. Dass mit der (biologisch) generativen Fähigkeit allerdings kein unumstößliches Konstitutivum von Ehe gegeben ist, zeigt die Tatsache, dass nicht in jeder Ehe Kinder geboren werden, bei älteren Menschen dies sogar biologisch ausgeschlossen ist. In solchen Fällen ist der Segen entsprechend umzuformulieren. Es ist jedoch vor dem skizzierten historischen Hintergrund und angesichts der zunehmenden Sensibilität vieler Menschen für die Leiblichkeit sowie das Wunder von Zeugung und Geburt fatal, bei einer Trauung über die besonderen Möglichkeiten der Verbindung von Mann und Frau grundsätzlich hinwegzugehen. Ob die Entscheidung für oder gegen Kinder dann eine den christlichen Glauben tangierende oder eine gleichsam nur weltliche ist, müsste im Licht des

<sup>28</sup> Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hg., Die Familie im Spiegel der amtlichen Statistik, Berlin (Juli) 2001, 103f.

<sup>29</sup> Dazu gehört auch die Frage nach der ethischen Beurteilung der künstlichen Insemination, dann auch von lesbischen Frauen.

<sup>30</sup> Die Tatsache, dass für heterosexuelle Paare – wie erwähnt – die Eheschließung immer häufiger als Ausdruck der Realisierung von bzw. des Wunsches von Familie begehrt würde, könnte auch – neben anderem – erklären, warum die Inanspruchnahme der Institution der Eingetragenen Partnerschaft so zurückhaltend erfolgt.

ersten Glaubensartikels geprüft und ethisch noch genauer geklärt werden.<sup>31</sup> Dass nicht jedes Ehepaar – aus unterschiedlichsten Gründen – zu Eltern wird, steht diesen Überlegungen nicht entgegen, spiegelt vielmehr eine alte Erfahrung, die wohl überhaupt grundlegend für die Segensbitte beim Eheschluss um Nachkommenchaft war (vgl. Ps 127,3).

In diesem Zusammenhang verdient der Gesichtspunkt der *Transformation des Segens*, also die biographiebezogene Gestaltung von Anamnese, Epiklese und Doxologie, Beachtung, der allerdings weit über den konkreten Problembereich hinaus reicht. Er ermöglicht z.B. – in biblischer, reformatorischer und auch ökumenischer Tradition – im Trauungssegen der Gabe Gottes Ausdruck zu verleihen, Leben zu zeugen, ohne hier statisch und generell verfahren zu müssen. Wie so etwas konkret aussehen kann, zeigt ein Blick auf die Feier der Ehe-Jubiläen in der römisch-katholischen Kirche. Während in der Regel bei der Trauung die Gabe des Zeugens von Kindern als Inhalt des Segens erscheint, ist dies später etwa die Gnade, gemeinsam alt zu werden und sich gegenseitig beizustehen.

Daraus ergibt sich also die Notwendigkeit, bei Segenshandlungen präzise, und d.h. biographie- und evangeliumsbezogen, anamnetisch, epikletisch und doxologisch zu formulieren.

### **3. Konsequenzen für die liturgische Gestaltung Eingetragener Partnerschaften**

#### **3.1 Grundsätzliche Möglichkeit und Bedingung**

Grundlegend scheint es mir möglich, aber nicht zwingend, Menschen im Zusammenhang mit dem Beginn einer Eingetragenen Partnerschaft zu segnen. Mit den Worten Luthers aus dem Traubüchlein: „So manchs Land, so manch Sitte“, sagt das gemein Sprichwort. Demnach, weil die Hochzeit und Ehestand ein weltlich Geschäft ist, gebührt uns Geistlichen oder Kirchendiener nichts, darin zu ordnen oder regieren ... Aber so man von uns begehrt, für der Kirchen oder in der Kirchen sie zu segnen, über sie zu beten oder sie auch zu trauen, sind wir schuldig, dasselbige zu tun.“ (BSLK 528f.)

Die neue gesetzliche Grundlage homosexueller Partnerschaften bietet hierfür eine gute Grundlage. Denn die sehr umfassenden, die verschiedensten Lebensbereiche analog zur Ehe regelnden Bestimmungen gewährleisten, dass das Verhältnis von zwei Menschen umfassend, auch hinsichtlich gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge geordnet wird, also eine Mythisierung des Sexuellen unterbleibt. Dazu kommt, dass es sich bei einer solchen Beziehung um „ein weltlich Geschäft“ handelt, für das angesichts der Gefährdung von Beziehungen manche Menschen Gottes Zuspruch erbitten.

Wie dieser Zuspruch formuliert wird, hat für die Ehe von Mann und Frau im Laufe der Zeit recht unterschiedliche Gestaltungsformen gefunden. Gegenwärtig

<sup>31</sup> Hier ist gewiss auch die neue Situation auf Grund der Überbevölkerung und der daraus resultierenden Gefährdung der Erde zu bedenken.

scheint mir hier die Bedeutung des Sozialraums Familie – einschließlich des Freundeskreises – zuungunsten der Kirche wieder zuzunehmen. Dafür spricht nicht zuletzt die Diskrepanz zwischen der Zahl der Trau- und Taufbegehren, wobei letztere ja häufig in einem zeitlich recht engen Zusammenhang mit der Eheschließung stehen.<sup>32</sup> Von daher ist zu überlegen, ob die Forderung nach einem Ritual in einem öffentlich zugänglichen Gottesdienst wirklich für die Mehrzahl der am Segen anlässlich des Beginns einer Eingetragenen Partnerschaft Interessierten wichtig bzw. angemessen ist. Für die Wahl des lokalen und sozialen Raums einer solchen Benediktion besteht aus historischer Perspektive auf jeden Fall ein breites Spektrum an Möglichkeiten.

In einem Punkt erscheint mir jedoch die Position Luthers für die heutige Praxis problematisch. Die von ihm betonte Heraushebung der Ehe – gegenüber anderen Lebensformen, bei ihm konkret monastischen Weihen und Jungfrauen-Gelübde – ist zwar zeitgeschichtlich gut verständlich, es ging um die Befreiung von Menschen aus biblisch nicht legitimierten Zwängen; doch gerade die biblische Perspektive macht heute Luthers einseitige Option schwierig. Das für das Gelingen menschlichen Lebens grundlegende Streben nach dem Reich Gottes schien für Paulus z.B. leichter in einem zölibatären Leben erreichbar. Grundlegend ist dagegen die Einsicht des Reformators, dass Menschen auf ihr Begehren hin an prekär erscheinenden Übergängen im Lebenslauf zu segnen sind.

### 3.2. Hinweise zur Gestaltung

Allerdings bedeutet dies nicht, dass im Segen lediglich die Wünsche und Bedürfnisse von Menschen wiederholt werden. Die *Grundspannung zwischen schöpferbezogener Bestätigung und eschatologischer, die irdischen Bedürfnisse relativierender Horizonterweiterung*, die unter christologischem Vorzeichen das archaische Miteinander von Segen und Fluch transformiert, ist hier aufzunehmen. Es gilt, bei Übergängen im Lebenslauf die neue Situation in der Perspektive des Evangeliums zu kommunizieren.

Luther hat dies für die Ehe im Traubüchlein vorgemacht. Zuerst erfolgt – natürlich im Vokabular der damaligen Zeit – die Verlesung von Texten zum „Gebot Gottes über den Stand“, dann vom „Kreuz, so Gott auf diesen Stand gelegt hat“, schließlich folgt der „Trost“ (BSLK 532f.).

Die in Form biblischer Texte durchgeführte nüchterne Analyse, die sich leider schon lange nicht mehr in evangelischen Trau-Agenden findet, aber für die Trauung angesichts des in den Massenmedien zelebrierten Liebes-Kultes zunehmend wichtiger wäre, gilt es auf die Segnung anlässlich einer Eingetragenen Partnerschaft zu übertragen. Dabei – und ich kann hier nur eine mögliche Richtung andeuten – gilt es sowohl die besonderen Möglichkeiten, als auch die Beschränkungen dieser Lebensform zu formulieren.

Für homosexuelle Partnerschaften ist eine, durchaus von Homosexuellen selbst schmerzlich empfundene Grenze, dass aus ihrer Verbindung keine Kinder her-

<sup>32</sup> S. hierzu das instruktive Praxisbeispiel in: Chr. Barben-Müller, Segenshandlungen als Herausforderung für Kirche und Theologie, in: EvTh 58 (1998), 351-370, 354, das die Differenz zwischen Trauung und segnendem Umgang mit einem neugeborenen Kind aus dem Blickwinkel zweier aus der Kirche Ausgetretener beschreibt.

vorgehen können. In der Regel – vor allem abgesehen von Einzelfällen, in denen aus früheren heterosexuellen Verbindungen Kinder da sind<sup>33</sup> – führen also solche Partnerschaften nicht zu Familien. Diese Beschränkung könnte umgekehrt – hier vielleicht unter Aufnahme von Hinweisen aus den mittelalterlichen Formularen für die Segnung der „Bruderschaft“ zwischen Männern – eine stärkere Verwiesenheit auf außerhalb der Zweierbeziehung liegende soziale Anforderungen als Positivum mit sich führen. Dem könnte z.B. in der Anamnese durch einen besonderen Hinweis auf die Nachfolge im sozialen Sinn Rechnung getragen werden. Theologisch geht es darum, möglichst präzise die Chancen und Anforderungen zu benennen, die den beiden Partnern auf ihrem Tauf-Weg von ihrer gewählten Lebensform her zukommen.

### 3.3. Zur konkreten Umsetzung vor Ort

Die bisher vorgetragenen Überlegungen sind grundsätzlicher Art. Ihre pastorale Umsetzung kann jeweils nur unter Berücksichtigung der konkreten Situation vor Ort geschehen. Dabei ist zu bedenken, dass in Deutschland der § 175 des StGB erst 1994 gänzlich abgeschafft wurde, also mit einer tief verwurzelten Homophobie zumindest bei manchen Menschen zu rechnen ist. So sind das berechtigte Anliegen homosexueller Paare, angesichts der gegenseitigen Verpflichtung auf eine umfassende und dauerhafte Beziehung in Form des Rechtsinstituts der Eingetragenen Partnerschaft sich der Begleitung Gottes durch seinen Segen zu versichern, und die Angst mancher Gemeindeglieder vor dieser Lebensform in ein Verhältnis zu setzen. Dabei muss auf jeden Fall eine Mythisierung bestimmter Sexualformen verhindert werden; mögliche Spaltungen in der Gemeinde zeigen, dass genau dies nicht erreicht wurde, also die eschatologische Dimension jeder Segnung außer Acht blieb.

Ob, wann und wie Gottesdienste anlässlich einer Eingetragenen Partnerschaft gefeiert werden, ist nur im konkreten Fall zu entscheiden. Die historische Entwicklung der Trauung als eines Exemplum des benediktionalen Handelns hinsichtlich des Beginn einer Lebensform macht auf eine große Bandbreite von Gestaltungsformen aufmerksam, wobei staatliches, familiäres und kirchliches Handeln in Beziehung gesetzt werden müssen.

Biblich gesehen gilt es nur darauf zu achten, dass es zu keiner mythischen Verklärung des Sexuellen, weder des Hetero- noch des Homosexuellen kommt. Auch ist in einem solchen Gottesdienst der Grundhaltung des Empfangens Raum zu geben, also der bloßen Erfüllung von Ansprüchen zu widerstehen.

Auf jeden Fall können aber die – gleichsam nebenbei genannten – Einsichten zur angemessenen Gestaltung von Trauungen und anderen Personal-Benediktionen in Gemeinden aufgenommen werden. Vielleicht kann sogar die – in Übereinstimmung mit biblischem Segensverständnis, kirchlicher und ökumenischer

---

<sup>33</sup> Ähnlich wie bei Ehepaaren, die keine Kinder bekommen können, ist es verfehlt, aus solchen Einzelfällen Folgerungen für eine grundsätzliche Bestimmung ableiten zu wollen. Allerdings gilt auch hier – wie bei allen Personal-Benediktionen –, dass der Biographiebezug zu beachten ist.

Tradition stehende – Profilierung der Trauung von der Schöpfungsgabe her, Kinder zu zeugen, die Einführung eines hier deutlich anders akzentuierten Ritus für homosexuelle Paare erleichtern. Allerdings darf nicht verschwiegen werden, dass in den meisten nichtevangelischen und auch manchen evangelischen Kirchen Homosexualität als strikt abzulehnende Verhaltensweise gilt.<sup>34</sup> Hier wäre es jedoch wenig fruchtbar, in einem Streit über die unterschiedliche Bewertung zu verbleiben. Reformatorische Theologen haben vielmehr die Aufgabe, die dahinter stehenden grundsätzlichen Fragen, etwa nach der Bedeutung ethischen Verhaltens für die Rechtfertigung, nach der angemessenen Hermeneutik der Schrift u.ä., zu thematisieren und so zu einer profilierten theologischen Auseinandersetzung beizutragen.

---

<sup>34</sup> S. Huber, F., Ökumenische Gesichtspunkte zum Thema Homosexualität, in: H. Zschoch, Hg., Liebe – Leben – Kirchenlehre. Beiträge zur Diskussion um Sexualität und Lebensformen, Trauung und Segnung, Neukirchen-Vluyn 1998, 166-176.